

Zusatzinformation  
für  
Schubhäftlinge  
im Polizeianhaltezentrum Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Folder ist als weitere Information und kleine Unterstützung für die Zeit Ihrer Schubhaft gedacht. Der Folder richtet sich an alle Menschen, die im PAZ Salzburg in Schubhaft sind.

Wir haben versucht, die wichtigsten Fragen zum täglichen Leben im PAZ zu beantworten. Wenn Sie andere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

**Wenn Sie etwas nicht verstehen, vor allem, wenn Sie etwas unterschreiben sollen, bitten Sie um Erklärung.**

Wenn die männliche Form (zB Polizist) verwendet wird, ist auch die weibliche Form (zB Polizistin) umfasst. Damit es einfacher zu lesen ist, wird in dieser Information immer die männliche Form (zB Polizist) verwendet.

### 1. Wo bin ich? Was ist die Adresse des Polizeianhaltezentrum (PAZ)?

Sie befinden sich im Polizeianhaltezentrum Salzburg  
Die Adresse lautet: Polizeianhaltezentrum (PAZ), Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

### 2. Anhalteordnung

Die Anhalteordnung regelt das Leben in der Schubhaft. Außerdem stehen in der Anhalteordnung Ihre Rechte und Pflichten. Die wichtigsten Punkte der Anhalteordnung sind in dieser Information erklärt.

Sie können jederzeit die originale Fassung der Anhalteordnung lesen. Wenn Sie den ganzen Text der Anhalteordnung lesen möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten.

### 3. Wann und wo kann ich die Soziale Betreuung erreichen?

Die Soziale Betreuung ist (außer an Feiertagen) zu folgenden Zeiten im Polizeianhaltezentrum (PAZ) anwesend:

|            |            |
|------------|------------|
| Montag     | 9:00-11:00 |
| Dienstag   | 9:00-11:00 |
| Mittwoch   | 9:00-11:00 |
| Donnerstag | 9:00-11:00 |
| Freitag    | 9:00-11:00 |
| Samstag    | –          |
| Sonntag    | –          |

Die Soziale Betreuung wird Sie während Ihrer Schubhaft in unregelmäßigen Abständen besuchen und Sie über den Stand des Verfahrens informieren.

Wenn Sie zum nächsten möglichen Termin mit der Sozialen Betreuung sprechen wollen, dann teilen Sie das einem Polizisten/einer Polizistin in Ihrem Stockwerk mit. Er/Sie wird mit der Sozialen Betreuung in Kontakt treten und einen Termin für Sie vereinbaren.

### 4. Was darf ich in der Zelle haben?

Sie dürfen Ihre eigene Kleidung tragen und die notwendigen Kleidungsstücke in der Zelle haben. Wenn dies aus Gründen der Hygiene oder des Zustandes der Kleidung nicht möglich

ist, bekommen Sie vom Polizeianhaltezentrum (PAZ) Kleidung. Wenden Sie sich dafür bitte an einen Polizisten.

Außerdem dürfen Sie Produkte zur Körperpflege, Essbesteck, Lebensmittel und Zigaretten in geringen Mengen in der Zelle haben. Gegenstände zur Freizeitgestaltung (Spiele, Zeitschriften, Bücher...) sind auch erlaubt. Elektronische Geräte (Radio/CD-Spieler) sind nur mit Genehmigung des Kommandanten zulässig. Elektronische Spiele und Aufnahmegeräte (Kassettenrecorder,...) sind verboten.

Sie dürfen höchstens 40 Euro in der Zelle haben.

Medikamente dürfen Sie nur mit Zustimmung des Arztes in der Zelle haben.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandanten geregelt.

Sollte jemand von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

### 5. Wo sind meine Sachen und mein Geld?



Ihre persönlichen Sachen werden im Depot des Polizeianhaltezentrums (PAZ) aufbewahrt. Kleidung und Gegenstände, die Sie in die Zelle mitnehmen dürfen, können Sie grundsätzlich aus dem Depot nehmen. Wenn Sie etwas aus dem Depot brauchen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk oder an die Soziale Betreuung!

Auch Ihr Geld ist im Depot. Wenn Sie Geld besitzen, dürfen Sie grundsätzlich jeden Montag höchstens 40 Euro aus dem Depot entnehmen, um damit einzukaufen. Wenn sie Geld brauchen, müssen Sie das dem Polizisten am Montag in der Früh mitteilen.



### Sie haben keine Geldbeträge in Euro aber ausländische Währungen (zum Beispiel Dollar, Rubel)?

Ausländische Währungen können mit Ihrer Zustimmung jeden Montag zu den allgemeinen Wechselbedingungen der Banken gewechselt werden, das heißt Sie zahlen die gleichen Gebühren wie in jeder Bank. Falls Sie Geld für einen Einkauf wechseln wollen, wenden Sie sich montags an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk.

Das ist in § 9 der Anhalteordnung und durch Anordnung des Kommandanten geregelt.

### Wichtig:

Es kann sein, dass Sie nicht Ihr ganzes Geld von der Behörde zurückbekommen. Die Behörde muss einen schriftlichen Bescheid erlassen, wenn sie Ihr Geld behält, um Kosten oder Strafen zu bezahlen (zum Beispiel Ihre Schubhaftkosten 30,00 Euro pro Tag, Ihre Strafe für rechtswidrige Einreise...).

### 6. Was sind meine Pflichten? Was passiert, wenn ich mich nicht daran halte?

Sie müssen

- sich an die Anhalteordnung halten;
- den Anordnungen der Polizisten folgen;
- alles unterlassen, was Ihre und die Sicherheit anderer Menschen gefährdet;
- alles unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) gefährdet;
- Ihre Räume sauber und in Ordnung halten;

- die Zelle täglich reinigen und lüften;
- täglich das Waschbecken und die Toilette putzen;
- den Fußboden einmal in der Woche aufwaschen;
- Sachen, die Sie bekommen, ordentlich und schonend behandeln;
- alles unterlassen, was zu viel Lärm erregt (Nachtruhe 22:00-06:00 Uhr).



Das ist in § 2 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie sich nicht an diese Pflichten halten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Fall können Sie vom Kommandanten bestraft werden. Dieser kann Ihnen

1. für höchstens eine Woche die Teilnahme am Einkauf oder Spielen verbieten oder
2. Einzelhaft für bis zu 3 Tage anordnen.

In bestimmten Fällen ist die Anhaltung in Einzelhaft auch länger möglich.

Das ist in den §§ 5 und 24 der Anhalteordnung geregelt.

### 7. Fragen rund ums Essen

Sie bekommen Frühstück, Mittag- und Abendessen. Mindestens eine Mahlzeit ist warm.

|              |            |
|--------------|------------|
| Frühstück:   | ca. 8 Uhr  |
| Mittagessen: | ca. 11 Uhr |
| Abendessen:  | ca. 16 Uhr |



Auf Wunsch ist es möglich, Essen ohne Schweinefleisch zu bekommen. Bitte melden Sie diesen Wunsch einem Polizisten. Wir achten auf Ihre Religion und Gesundheit.

Sie werden ausreichend mit Trinkwasser versorgt. Zusätzlich bekommen Sie einmal am Tag Tee.

Der Konsum von Alkohol ist verboten.

Weitere Getränke und Essen können Sie kaufen.

Das ist in § 13 der Anhalteordnung geregelt.

### 8. Kann ich einkaufen?

Sie können zweimal in der Woche Gegenstände des täglichen Bedarfs (zum Beispiel Shampoo) und Lebensmittel, sowie Zigaretten, Zeitschriften, Telefonwertkarten, Schreibwaren und Briefmarken kaufen.

Jeden Dienstag und Freitag kommt ein Verkäufer ab circa 9 Uhr mit einem Wagen ins Polizeianhaltezentrum (PAZ) zu Ihrer Zelle. Sie können dann einkaufen.

Das ist in § 18 der Anhalteordnung geregelt.

### 9. Wann kann ich duschen? Wie und wo kann ich meine Wäsche waschen?

Bei der Ankunft im Polizeianhaltezentrum (PAZ) bekommen Sie Bettwäsche, Essgeschirr und ein Hygienepaket (Zahnpasta, Zahnbürste und einen Plastikbecher).

Sie haben das Recht, mindestens einmal pro Woche, auf Wunsch zweimal pro Woche, mit Warmwasser zu duschen. Seife und Shampoo bekommen Sie, wenn Sie kein Geld haben. Weitere Produkte können Sie kaufen.

Außerdem haben Sie das Recht, mindestens einmal am Tag warmes Wasser zu bekommen, um Ihren Körper zu waschen. Warmes Wasser gibt es in der Zelle. Das ist in § 12 der Anhalteordnung geregelt.



Sie bekommen in der Regel einen Rasierer.

Wenn Sie Wäsche waschen wollen, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten in Ihrem Stockwerk. Dieser gibt Ihnen einen Wäschesack. Bitte geben Sie Ihre Wäsche in den Wäschesack. Die Wäsche wird dann durch einen Hausarbeiter gewaschen und getrocknet. Das kann etwas länger dauern. Haben Sie bitte Geduld.

Außer für Ihre Einkäufe bei der Kantine und Trafik brauchen Sie für nichts bezahlen.

Sollte jemand für eine Tätigkeit von Ihnen Geld verlangen, melden Sie das SOFORT einem Polizisten.

### 10. Wie kann ich mir die Zeit vertreiben?

- Bewegung im Freien: Sie können grundsätzlich einmal am Tag eine Stunde im Spazierhof verbringen und dort spazieren gehen.
- Bibliothek: Sie können einmal in der Woche Bücher ausleihen.
- Sie dürfen Gesellschaftsspiele und Kartenspiele spielen. Sie dürfen NICHT um Geld spielen!
- Nach Möglichkeit können Sie mit Ihrer Zustimmung im Polizeianhaltezentrum (PAZ) mithelfen (Hausarbeit, zum Beispiel gemeinsame Räume putzen...). Dazu muss eine Verständigung mit dem Polizisten möglich sein (Sprache). Diese Tätigkeit wird nicht bezahlt.
- Eine bezahlte Beschäftigung ist (wegen gesetzlicher Bestimmungen für Ausländer) in einem Polizeianhaltezentrum (PAZ) leider nicht möglich.
- Sie können sich für weitere Aktivitäten oder Anregungen an die Soziale Betreuung wenden.



Sie dürfen nichts tun, was gegen die Anhalteordnung verstößt oder die eigene oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Das ist in §§ 15-17 der Anhalteordnung geregelt.

### 11. Wo kann ich rauchen?

Sie dürfen in der Zelle und überall, wo es nicht verboten ist, rauchen.



Das Rauchen ist verboten:

- auf dem Bett (Brandgefahr) und
- in Einzelhaft während der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) und
- in gesondert gesicherten Zellen
- und in Zellen mit Nichtrauchern.



Der Arzt kann Ihnen das Rauchen auch verbieten.

Wenn Sie Nichtraucher sind, wenden Sie sich an einen Polizisten um in eine Nichtraucherzelle zu kommen. Das ist grundsätzlich auch eine Gemeinschaftszelle.

Das ist in § 14 der Anhalteordnung geregelt.

## **12. Kann ich mit bestimmten anderen Personen untergebracht werden? Kann ich eine Einzelzelle haben?**

Die Anhaltung erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Bei der Einteilung der Zellen wird auf die Nationalität Rücksicht genommen, damit Sie sich leichter unterhalten können.



Wenn Sie mit bestimmten Personen gleichen Geschlechts in einer Zelle sein möchten oder nicht sein möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung. Beachten Sie dabei bitte, dass grundsätzlich Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Minderjährige (unter 18 Jahren) getrennt untergebracht werden. Die Trennung dient zu ihrem Schutz. Es ist aber möglich, dass Minderjährige während des Tages auf ihren Wunsch Kontakt mit anderen, erwachsenen Häftlingen haben.

Wenn Sie eine Einzelzelle möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung. Wenn möglich, wird dieser Wunsch erfüllt werden.

Das ist in §§ 4 Absatz 3 und 5 Absatz 3 der Anhalteordnung geregelt.

## **13. Wann komme ich in Einzelhaft?**

Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten in Einzelhaft zu kommen:

1. Auf Ihren Wunsch (siehe 11),
2. aus Sicherheitsgründen (wenn Sie sich selbst oder andere Personen bedrohen oder gefährden, wenn von Ihnen eine Ansteckungsgefahr ausgeht ...),
3. als Bestrafung (siehe 5).

Wenn Sie auf Ihren Wunsch in Einzelhaft sind, haben Sie die gleichen Rechte wie in Gemeinschaftshaft.

## **14. Meine Familie ist auch in Schubhaft. Wo ist sie? Kann ich sie sehen?**

Die Anhalteordnung sieht vor, dass Männer und Frauen, sowie Erwachsene und Minderjährige grundsätzlich getrennt angehalten werden.

Wenn Ihre Angehörigen auch in diesem Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Schubhaft sind, gibt es die Möglichkeit eines Hausbesuches. Dieser findet in der Besucherzone statt.

Wenn Sie nicht wissen, wo Ihre Familie in Schubhaft ist oder wenn Sie einen Hausbesuch möchten, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

## **15. Darf mich jemand besuchen?**

Sie haben das Recht, mindestens einmal in der Woche für 30 Minuten private Besuche zu empfangen.

Jeder Besucher muss einen Ausweis mit haben.

Es dürfen Sie höchstens zwei erwachsene Personen auf einmal besuchen. Kinder dürfen nur gemeinsam mit Erwachsenen kommen.



Sie können Ihren Besucher getrennt durch eine Glasscheibe sehen und mit diesem reden. Der Besuch kann im Einzelfall überwacht werden.

Pakete oder Geld für Sie sind grundsätzlich während der Besuchszeiten abzugeben (siehe 16).

Besuche sind an folgenden Tagen möglich:

|            |             |
|------------|-------------|
| Montag     | 14:00-16:00 |
| Dienstag   | –           |
| Mittwoch   | –           |
| Donnerstag | 14:00-16:00 |
| Freitag    | –           |
| Samstag    | 14:00-16:00 |
| Sonntag    | –           |

Bestimmte Besucher wie Rechtsvertreter, Vertreter österreichischer Behörden oder Ihres Staates dürfen Sie auch außerhalb der genannten Zeiten besuchen. Sie können grundsätzlich jederzeit, nach Möglichkeit aber in den Amtsstunden (07:30 – 15:30) kommen.

Das ist in § 21 der Anhalteordnung geregelt.

### 16. Darf ich telefonieren und Briefe schreiben?

Sie haben das Recht zu telefonieren und Briefe zu schreiben. Im Erdgeschoss gibt es ein Wertkartentelefon. Sie können insbesondere vor oder nach dem Spaziergang telefonieren. Telefonwertkarten können Sie jeden Dienstag kaufen (siehe 7).



Sie dürfen in der Zelle kein Handy haben. Falls Sie bei Ihrer Ankunft ein Handy gehabt haben, ist dieses im Depot. In Ausnahmefällen können Sie das Handy für ein Telefonat bekommen. Bitte wenden Sie sich dafür an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten. Briefe werden stichprobenweise überprüft.



Andere Regeln gelten für den Kontakt mit österreichischen Behörden, einem Rechtsvertreter (Rechtsanwalt, Nichtregierungsorganisation (NGO)), einem Mitarbeiter der Botschaft Ihres Staates oder internationalen Organen zum Schutz Ihrer Menschenrechte. Telefonate mit diesen Stellen und Briefe an diese Stellen oder Personen sind gratis, wenn Sie kein Geld haben. Die Kosten werden von Österreich bezahlt. Wenn Sie dafür etwas brauchen, wenden Sie sich bitte an die Soziale Betreuung.

Wenn Sie Kontakt mit der für Sie zuständigen Fremdenpolizeibehörde aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid. Eine Liste von Botschaften und Konsulaten bekommen Sie von einem Polizisten in ihrem Stockwerk.

Das ist in §§ 19-20 der Anhalteordnung geregelt.



## 17. Darf ich Post (Briefe und Pakete) empfangen?

Sie haben das Recht, Briefe und Pakete zu empfangen. Diese können an folgende Adresse geschickt werden:

Ihr Name, Polizeianhaltezentrum (PAZ), Alpenstraße 90, 5020 Salzburg



Es ist auch möglich, Briefe innerhalb des Polizeianhaltezentrums (PAZ) zu schreiben und zu bekommen (Hauspost). Wenn Sie einen Brief schicken möchten, geben Sie diesen einem Polizisten.

Briefe von privaten Personen werden stichprobenartig kontrolliert. Briefe von Ihrer Rechtsvertretung, Vertretern österreichischer Behörden oder Ihres Staats und internationaler Organe zum Schutz Ihrer Menschenrechte dürfen nicht kontrolliert werden.

Pakete werden vor Ihnen geöffnet und durchsucht. Sie bekommen den Inhalt, wenn Sie diese Gegenstände in der Zelle haben dürfen (siehe 4). Der restliche Inhalt wird ins Depot gebracht oder dem Besucher zurückgegeben.

Kleidung, Bücher oder Zeitschriften, Spiele, sowie Geld können übergeben werden, nachdem diese von Polizisten kontrolliert wurden. Geld wird immer ins Depot gegeben und kann jeden Montag abgehoben werden. Elektronische Spiele und Aufnahmegeräte sind verboten.

Um das Einschmuggeln von Drogen zu vermeiden, dürfen generell keine Nahrungsmittel, Toiletteartikeln oder Zigaretten geschickt oder übergeben werden. Wenn Ihnen jemand solche Sachen mitbringt, können diese weggeworfen werden. Sie können Nahrungsmittel, Toiletteartikeln oder Zigaretten aber im Polizeianhaltezentrum (PAZ) kaufen.

Illegale Gegenstände (zum Beispiel Drogen, Waffen...) werden beschlagnahmt, und es wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Das ist in § 9 Absatz 4 der Anhalteordnung geregelt.

## 18. Wie und wo kann ich meine Religion ausüben?

Sie können in Ihrer Zelle jederzeit beten. Wenn Sie Beistand durch einen Seelsorger (zum Beispiel Imam, Pfarrer...) wünschen, wenden Sie sich an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Das ist in § 11 der Anhalteordnung geregelt.

Im Polizeianhaltezentrum (PAZ) Salzburg gibt es eine seelsorgliche Begleitung (evangelisch und katholisch, fallweise islamisch). Die seelsorgliche Beratung beinhaltet keine rechtliche Beratung.

|            |               |
|------------|---------------|
| Montag     | –             |
| Dienstag   | –             |
| Mittwoch   | –             |
| Donnerstag | 09:00 – 11:00 |
| Freitag    | –             |
| Samstag    | –             |
| Sonntag    | –             |



Wenn Sie eine seelsorgliche Begleitung (Betreuung) durch einen anderen Seelsorger (auch von einer anderen Religion) wünschen, wenden Sie sich an den Polizisten in Ihrem Stockwerk. Das kann jedoch ein wenig dauern. Bitte haben Sie Geduld.

### **19. Ich habe ein Problem. An wen kann ich mich wenden? Wo kann ich mich beschweren?**

Wenn Sie eine Frage oder ein Problem im Polizeianhaltezentrum (PAZ) haben, wenden Sie sich bitte an einen Polizisten oder die Soziale Betreuung.

Sie haben das Recht, sich während der Haft beim Kommandanten schriftlich oder mündlich zu beschweren, wenn Ihre Rechte aus der Anhalteordnung verletzt wurden. Auf Ihren Wunsch können Sie mit dem Kommandanten sprechen.



Das ist in § 23 der Anhalteordnung geregelt.

Wenn Sie Fragen zum Stand Ihres Verfahrens oder andere rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Fremdenpolizeibehörde oder die Soziale Betreuung.

Wenn Sie Kontakt mit der für Sie zuständigen Fremdenpolizeibehörde aufnehmen möchten, finden Sie die Adresse und Telefonnummer auf der ersten Seite oben auf Ihrem Schubhaftbescheid.

Diese Information wurde erstellt vom:

Bundesministerium für Inneres